

## SATZUNG DES AUTOMOBILCLUB VON DEUTSCHLAND E.V. (AvD)

**§ 1  
Name, Sitz und  
Geschäftsjahr, Tradition**

- (1) Der am 6. November 1948 wieder gegründete Verein heißt „Automobilclub von Deutschland e. V.“ (nachfolgend AvD genannt).
- (2) <sup>1</sup> Sein Sitz ist in Frankfurt am Main; er ist in das Vereinsregister in Frankfurt eingetragen.  
<sup>2</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) <sup>1</sup> Der AvD steht in der Tradition des am 31. Juli 1899 in Berlin gegründeten „Deutscher Automobil-Club e. V.“, der sich ab 1905 „Kaiserlicher Automobil-Club e. V.“ und ab 1918 „Automobilclub von Deutschland e. V.“ nannte, der der Gleichschaltung 1935 dadurch entging, dass er durch eine Änderung seines satzungsgemäßen Zwecks seine automobilistische Tradition aufgab. <sup>2</sup> An seiner Stelle wurde der „Deutscher Ausland-Club e. V.“ gegründet. <sup>3</sup> Der „Deutscher Ausland-Club e. V.“ übertrug 1999 sein Vermögen als Ganzes auf den AvD und ging in diesem auf.

**§ 2  
Zweck**

- (1) <sup>1</sup> Der AvD ist eine unpolitische Organisation. <sup>2</sup> Zweck des Clubs ist der Zusammenschluss der an der Krafftahrt interessierten Kreise zur Förderung der Krafftahrer, des Motorsports, der Touristik, der Verkehrssicherheit und der internationalen freundschaftlichen Beziehungen.  
<sup>3</sup> Kernbereiche der Leistungen für die Mitglieder sind: Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen, personenbezogener Rat, Hilfe und Unterstützung. <sup>4</sup> Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup> Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.  
<sup>2</sup> Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. <sup>4</sup> Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder im AvD sind:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Touristikmitglieder
  - Korporativmitglieder
  - Fördermitglieder
  - Passive Mitglieder
- (2) <sup>1</sup> Mitglieder mit vollen Rechten sind die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. <sup>2</sup> Nur Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ein Clubamt bekleiden.

**§ 4  
Ordentliche Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup> Jedes Ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied im AvD soll einem AvD-Club angehören. <sup>2</sup> In der Regel ist dies der AvD-Club, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat.
- (2) <sup>1</sup> Über die Aufnahme eines Ordentlichen Mitglieds in den AvD entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des örtlichen Clubs; Anträge auf Aufnahme können beim Präsidium direkt oder bei einem AvD-Club gestellt werden. <sup>2</sup> Von der Entscheidung wird der örtliche Club unterrichtet.

**§ 5  
Ehrenmitglieder**

- (1) Wer sich besondere Verdienste um die Ziele des AvD erworben hat, kann vom Präsidium mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) <sup>1</sup> Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte.  
<sup>2</sup> Sie zahlen keine Beiträge.

## § 6 Touristikmitglieder

- (1) Den Touristikmitgliedern stehen die Mitgliedschaftsrechte zu, die ihnen durch diese Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung zugebilligt werden.
- (2) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann das Präsidium ermächtigt werden, nach Abstimmung mit dem Hauptausschuss auch Personengesellschaften oder juristische Personen als Touristikmitglieder zuzulassen.

## § 7 Korporativmitglieder, Fördermitglieder, passive Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Korporativmitglieder können Organisationen werden, die sich auf Bundesebene betätigen und deren Bestrebungen denen des AvD nahe stehen. <sup>2</sup>Von dem Erfordernis der Betätigung auf Bundesebene kann abgesehen werden, wenn der gebietsmäßig zuständige AvD-Club seine Zustimmung zur Aufnahme erteilt. <sup>3</sup>Im Übrigen regeln ein besonderer Korporativvertrag zwischen AvD und Korporativclub sowie die Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder.
- (2) Fördermitglieder sind Firmen, die die Ziele und den Zweck (§ 2 der Satzung) sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des AvD unterstützen.
- (3) <sup>1</sup>Passivmitglieder können Personen, Personengruppen, Organisationen, Verbände, Vereine und Unternehmen werden, die aufgrund ihrer eigenen Zielsetzung lediglich in Teilbereichen den Zielen des AvD nahe stehen, eine Teilnahme an der Willensbildung des AvD jedoch nicht beabsichtigen. <sup>2</sup>Für diese passiven Mitglieder besteht kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. <sup>3</sup>Die sonstigen Rechte und Pflichten des passiven Mitgliedes regeln sich je nach Zielsetzung bei Beitritt durch einen gesonderten Vertrag.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, die Rechte und Pflichten der vorgenannten Mitglieder im Einzelnen durch gesonderte Vereinbarungen mit Zustimmung des Hauptausschusses zu regeln.

## § 8 Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühren des AvD für Ordentliche Mitglieder und Touristikmitglieder werden von der Hauptversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Präsidium und Hauptausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Die Hauptversammlung kann das Präsidium durch Beschluss auch ermächtigen, die Beitragssätze in einem von ihr festgelegten Rahmen zu verändern.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder im Sinne von § 7 werden vom Präsidium festgelegt.

## § 9 Pflichten der Mitglieder als Kraftfahrer

- (1) <sup>1</sup>Jedes AvD-Mitglied hat sich als Kraftfahrer stets so zu verhalten, dass es ein Vorbild für die anderen Verkehrsteilnehmer ist. <sup>2</sup>Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft müssen die Haltung des AvD-Mitgliedes bei seiner Teilnahme am Straßenverkehr bestimmen. <sup>3</sup>Getreu diesen Grundsätzen hat das AvD-Mitglied in besonderem Maße die Pflicht, im Straßenverkehr alles zu unterlassen, was einen anderen schädigen, gefährden oder über Gebühr beeinträchtigen könnte.
- (2) Jedes AvD-Mitglied hat die Pflicht, den clubkameradschaftlichen Geist zur Erhaltung der AvD-Tradition, besonders als Sammelbecken verantwortungsvoller Kraftfahrer und guter Motorsportler, zu fördern.
- (3) Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des AvD haben die nationalen und internationalen Sportgesetze und die einschlägigen Regelungen des AvD zu befolgen.
- (4) <sup>1</sup>Schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 3 werden durch das Präsidium des AvD geahndet. <sup>2</sup>Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit auf Dritte übertragen. <sup>3</sup>Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das dort vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

## § 10 Ruhe der Mitgliedsrechte

- (5) Begeht ein AvD-Mitglied einen groben Verstoß gegen seine Pflichten als Kraftfahrer oder Motorsportler, so liegt ein Fall des § 12 vor, der die Entziehung der Mitgliedschaft rechtfertigt.

<sup>1</sup>Die körperschaftlichen Mitgliedsrechte und -pflichten eines Mitglieds ruhen während des Bestehens eines persönlichen Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem AvD, einem AvD-Club oder einer Tochtergesellschaft des AvD. <sup>2</sup>Auch während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte.

## § 11 Mitgliedsrechte und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in der Regel ein Jahr und verlängert sich im Regelfall um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. <sup>2</sup>Das Präsidium ist berechtigt, andere Laufzeiten der Mitgliedschaft zuzulassen. <sup>3</sup>Die Kündigung erfolgt schriftlich durch Übergabe-einschreiben.
- (2) <sup>1</sup>Für Korporativmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder gelten die Kündigungsbestimmungen der gesonderten Vereinbarungen. <sup>2</sup>Fehlt es an einer solchen Regelung, kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Das Präsidium legt mit Zustimmung des Hauptausschusses die Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder, Fördermitglieder und passiven Mitglieder durch gesonderte Vereinbarungen fest.

## § 12 Beendigung der Mitgliedschaft durch Maßnahmen des Clubs

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann in besonderen Fällen die Mitgliedschaft entziehen; bei Ordentlichen Mitgliedern nur nach vorheriger Anhörung des örtlichen Clubs. <sup>2</sup>Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Rechtskraft des Entziehungsbeschlusses.
- (2) <sup>1</sup>Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem Präsidium Beschwerde einzulegen. <sup>2</sup>Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuss endgültig, der vom Hauptausschuss jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird. <sup>3</sup>Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>5</sup>Die Parteien können sich durch Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder vertreten lassen.

## § 13 Cluborgane

Cluborgane sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Hauptausschuss

## § 14 Hauptversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AvD; sie soll alljährlich spätestens im Juni unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten stattfinden. <sup>2</sup>Sie wird drei Monate vor dem Tagungszeitpunkt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten durch die Clubzeitschrift einberufen. <sup>3</sup>Ist eine Clubzeitschrift nicht vorhanden oder ist sie zur Veröffentlichung außerstande, so erfolgt die Einberufung durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

- (2) Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung persönlich:
1. - die Mitglieder des Präsidiums,  
- die Ehrenmitglieder,  
- die Hauptausschussmitglieder
- sowie
2. die gewählten Delegierten
    - der AvD-Clubs,
    - der Touristikmitglieder,
    - der Korporativclubs auf Bundesebene,
    - der Ordentlichen Mitglieder, die keinem örtlichen Club angehören,
    - der Fördermitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Die AvD-Clubs wählen für je angefangene 50 Ordentliche Mitglieder einen Delegierten. <sup>2</sup>Für die Ordentlichen Mitglieder, die keinem örtlichen Club angehören, gilt die Regelung des § 14 Absatz 4 analog.
- (4) Die Touristikmitglieder wählen jeweils im Bereich einer Landesgruppe für angefangene 20.000 Touristikmitglieder einen Delegierten.
- (5) Korporativclubs auf Bundesebene wählen für angefangene 30.000 Mitglieder einen Delegierten.
- (6) Fördermitglieder wählen für je angefangene 500 Fördermitglieder einen Delegierten.
- (7) <sup>1</sup>Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat grundsätzlich eine Stimme; jedoch können bis zu vier Stimmen der Delegierten auf einen stimmberechtigten Delegierten vereinigt werden.
- (8) <sup>1</sup>Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen dies verlangt. <sup>2</sup>In Personalangelegenheiten ist immer geheim abzustimmen.

- (9) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmhaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Es wird ein aus drei Stimmberechtigten bestehender Zähl Ausschuss gebildet, der die Stimmen auszählt. <sup>5</sup>Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des AvD erfordern Zweidrittelmehrheit.
- (10) Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:
1. Feststellung der Anwesenheitsliste und der Liste der Stimmberechtigten
  2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
  3. Bericht der Finanzrevisoren
  4. Feststellung des Jahresabschlusses des AvD
  5. Entlastung des Präsidiums
  6. Neu- und Ersatzwahlen
  7. Festsetzung der Jahresbeiträge
  8. Etat für das neue Geschäftsjahr
  9. Behandlung der vorliegenden Anträge
  10. Verschiedenes
- (11) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder des Hauptausschusses einzuberufen. <sup>2</sup>Außerdem können die nach § 15 Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 Antragsberechtigten Anträge auf Einberufung bei dem Präsidium oder dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung einreichen. <sup>3</sup>Die außerordentliche Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und findet frühestens zwei Monate nach Beschlussfassung des Präsidiums oder des Hauptausschusses statt. <sup>4</sup>Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die Tagesordnungspunkte beschließen, die Gegenstand des Beschlusses entweder des Präsidiums oder des Hauptausschusses waren und mit der Einladung bekannt gegeben wurden.

## § 15 Anträge zur Hauptversammlung

- (12) <sup>1</sup> Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup> Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich und vertraulich. <sup>3</sup> Teilnahmeberechtigt sind nur die in § 14 Absatz 2 benannten Personen. <sup>4</sup> Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. <sup>5</sup> Gäste haben in der Hauptversammlung kein Rede- und kein Stimmrecht.
- (1) Anträge zur Verhandlung in der Hauptversammlung können einreichen:
1. das Präsidium
  2. der Hauptausschuss
  3. insgesamt 100 Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gemeinschaftlich
  4. insgesamt 50 Delegierte gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 2 gemeinschaftlich
- (2) <sup>1</sup> Die Anträge müssen begründet werden und sind für die ordentliche Hauptversammlung spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung beim Präsidium einzureichen. <sup>2</sup> Das Präsidium hat sie unverzüglich dem Hauptausschuss vorzulegen. <sup>3</sup> Jeder vorschriftsmäßig gestellte Antrag muss auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup> Dringlichkeitsanträge können in der ordentlichen Hauptversammlung gestellt werden, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Stimmen gestützt sind. <sup>2</sup> Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. <sup>3</sup> Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) In einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 14 Absatz 11) können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## § 16 Präsidium

- (1) <sup>1</sup> Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten. <sup>2</sup> Das Amt als Mitglied des Präsidiums des AvD e. V. ist ein Ehrenamt. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Präsidiums haben ausschließlich Anspruch auf Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (2) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Präsidiums sind gesetzliche Vertreter des AvD gemäß § 26 BGB. <sup>2</sup> Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des AvD bedürfen nach Beschlussfassung durch das Präsidium der gemeinsamen Unterschrift mindestens zweier Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der Präsident wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die sechs Vizepräsidenten werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup> Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums werden die Vizepräsidenten von der Hauptversammlung für folgende Aufgabenbereiche gewählt:
1. Marketing, Touristik, Vertrieb
  2. Finanzen, Controlling, Personal und Verwaltung
  3. Recht und Verkehr
  4. Sport
  5. Old- und Youngtimer
  6. Jugend
- <sup>2</sup> Durch gemeinsamen Beschluss von Präsidium und Hauptausschuss oder durch Beschluss der Hauptversammlung können die Aufgabenbereiche der Vizepräsidenten geändert oder ergänzt werden.
- <sup>3</sup> Der Hauptausschuss ist berechtigt, zur Unterstützung der einzelnen Vizepräsidenten Hauptausschussmitglieder als Dialogpartner zu benennen.

## § 17 Aufgaben des Präsidiums

- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses, der AvD-Clubs, von Ausschüssen und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet:
1. durch die turnusmäßige Neuwahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes,
  2. durch die Erklärung des Rücktritts,
  3. durch Abberufung durch die Hauptversammlung wegen fehlender Entlastung oder aus wichtigem Grund i.S. § 12 Absatz 1.
- <sup>2</sup>In den Fällen von Absatz 8 Ziffern 2 und 3 wird der Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes bis zu einer Ergänzungswahl durch das übrige Präsidium wahrgenommen.

<sup>1</sup>Das Präsidium leitet den Club und vertritt ihn rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten. <sup>2</sup>Es überwacht dessen Tochtergesellschaften, die die laufenden Angelegenheiten des Clubs nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums ausführen.

Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht Mitglied des Hauptausschusses sein oder in einem Vertragsverhältnis zum AvD, einer Tochtergesellschaft des AvD oder eines AvD-Clubs stehen.

## § 18

## § 19 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der anerkannten AvD-Clubs oder deren namhaft gemachten ständigen Stellvertretern.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und denen der Aufsichtsorgane der Tochtergesellschaften des AvD, der AvD-Clubs, Ausschüssen und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der Clubs zu wahren, diese im Sinne der Verwirklichung der Clubziele aufeinander abzustimmen und den clubkameradschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. <sup>2</sup>Außerdem ist er für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben zuständig.
- (5) <sup>1</sup>In wichtigen Fragen von wirtschaftlicher oder vereinsrechtlicher Bedeutung muss das Präsidium den Hauptausschuss vor seiner Entscheidung hören. <sup>2</sup>Der Hauptausschuss kann dieses Recht auf den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und weitere Hauptausschussmitglieder übertragen.

## § 20

Unbesetzt

## § 21 Landesgruppen

<sup>1</sup>Im AvD bestehen Landesgruppen. <sup>2</sup>Sie umfassen einen vom Präsidium festgelegten Bereich und werden von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden geleitet. <sup>3</sup>Dieser hat das Recht, ohne Stimmrecht an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. <sup>4</sup>Die Landesgruppen sind Außenstellen des AvD für Touristikmitglieder und Korporativclubs.

## § 22 AvD-Clubs

- (1) <sup>1</sup> In einzelnen Gebieten sollen sich die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder zu AvD-Clubs zusammenschließen. <sup>2</sup> Die Neugründung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) <sup>1</sup> Aufgabe der AvD-Clubs ist die Durchführung der Zwecke des AvD in ihrem Verantwortungsbereich. <sup>2</sup> Sie müssen die Zwecke der AvD-Satzung ausdrücklich in ihren Satzungen als ihre eigenen anerkennen.
- (3) Die Abgrenzung des Gebietes der AvD-Clubs regelt das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Clubs.
- (4) AvD-Clubs dürfen nur Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 haben, die zugleich die Mitgliedschaft des AvD besitzen.
- (5) Die Hauptversammlungen der AvD-Clubs müssen alljährlich spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung des AvD stattfinden.
- (6) Die Mitglieder der AvD-Clubs zahlen eine eventuelle Aufnahmegebühr und die Beiträge des AvD an diesen direkt.
- (7) <sup>1</sup> Die AvD-Clubs erhalten vom AvD eine Beitragsrückvergütung. <sup>2</sup> Sie wird von den eingegangenen AvD-Mitgliedsbeiträgen für jedes Mitglied gewährt, das dem betreffenden AvD-Club angehört. <sup>3</sup> Die Höhe der Rückvergütung wird vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses festgelegt.

## § 23 Clubämter

- (1) <sup>1</sup> Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen. <sup>3</sup> Das Präsidium kann in einzelnen Fällen besondere Leistungen vergüten.
- (2) <sup>1</sup> Clubämter können nur von Ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern bekleidet werden. <sup>2</sup> Sie müssen bei ihrer Wahl mindestens 12 Kalendermonate Mitglied des AvD sein.

## § 24 Finanzrevisoren, Finanzkommission

- (1) <sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt zwei Finanzrevisoren, die Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder und von Beruf Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sein müssen. <sup>2</sup> Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
- (2) Die Finanzkommission des AvD besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus dem Vizepräsidenten für Finanzen, Controlling, Personal und Verwaltung und einem weiteren Vizepräsidenten sowie zwei vom Hauptausschuss benannten Vertretern.
- (3) Der Finanzkommission ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des AvD von den Finanzrevisoren in einer angemessenen Frist vor der Hauptversammlung vorzutragen.
- (4) Der Hauptausschuss kann die von ihm benannten Vertreter der Finanzkommission auch zu den Bilanzbesprechungen hinzuziehen.

## § 25 Rechtsangelegenheiten

- <sup>1</sup> Bei einer Tochtergesellschaft des AvD besteht eine Rechtsabteilung, deren Leiter die Befähigung zum Richteramt hat. <sup>2</sup> Die Rechtsabteilung befasst sich entsprechend dem Vereinszweck des AvD (§ 2) mit einschlägigen Vorgängen, besonders auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, des Kraftverkehrsversicherungs- und Kraftfahrzeugsteuerrechts. <sup>3</sup> Sie unterhält die Verbindung mit den zuständigen Gesetzgebungs- und Verwaltungskörperschaften. <sup>4</sup> Sie unterstützt die Interessen der Kraftfahrer im Allgemeinen und berät die Mitglieder im Besonderen bei Fragen des Verkehrsrechts und bei Unfällen. <sup>5</sup> Sie berichtet dem Präsidium über wichtige einschlägige Vorgänge und sorgt für die Unterrichtung der Mitglieder in bedeutsamen verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.



## § 26 Schiedsgericht

- (1) <sup>1</sup> Bei allen Streitigkeiten, ausgenommen solche wegen Beitragszahlungen, die sich zwischen dem AvD, seinen Mitgliedern oder den AvD-Clubs untereinander oder mit dem AvD aus der vorliegenden Satzung oder aus der Tätigkeit im Club ergeben, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. <sup>2</sup> Bei Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. <sup>3</sup> Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein. <sup>4</sup> Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. <sup>5</sup> Das Präsidium teilt den Eingang dieser Anzeige den Beteiligten zugleich mit der Aufforderung mit, binnen zwei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. <sup>6</sup> Wird ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß benannt, so erfolgt die Benennung durch das Präsidium. <sup>7</sup> Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der zum Richteramt befähigt sein muss. <sup>8</sup> Einigen sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann, so wird dieser vom Präsidium bestimmt, jedoch vom Vorsitzenden des Hauptausschusses, wenn dies ein Schiedsrichter verlangt.
- (2) Am Verfahren beteiligte Touristikmitglieder können ein Touristikmitglied als ihren Schiedsrichter benennen.
- (3) Ist ein Mitglied des Präsidiums oder des AvD Partei, so wird bei Nichtzustandekommen einer Einigung der Obmann vom Vorsitzenden des Hauptausschusses aus dem Kreise der Ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder bestimmt.
- (4) Ergibt sich bei einer Entscheidung des Schiedsgerichtes Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar.

## § 27 Geschäftsordnungen

- (6) <sup>1</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren. <sup>2</sup> Zuständiges Gericht im Sinne dieser Vorschriften ist das Amts- bzw. Landgericht in Frankfurt am Main.
- (7) <sup>1</sup> Das Präsidium kann auf Antrag oder auf Anzeige von Anrufung des Schiedsgerichtes anordnen, dass der Streitfall zunächst einem Schlichtungsausschuss vorzulegen ist. <sup>2</sup> Er bestimmt dabei die Frist, innerhalb welcher der Schlichtungsausschuss seine Tätigkeit abzuschließen hat. <sup>3</sup> Erst nach Ablauf dieser Frist beginnt das förmliche Schiedsgerichtsverfahren. <sup>4</sup> Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei vom Präsidium bestimmten Clubmitgliedern.
- (1) <sup>1</sup> Alle Angelegenheiten, die einer zusätzlichen Regelung bedürfen, können in Geschäftsordnungen geregelt werden. <sup>2</sup> Die Allgemeine Geschäftsordnung des Automobilclub von Deutschland e.V. wird vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnungen dienen der Auslegung der Satzung.

## § 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des AvD, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern und den AvD-Clubs auf Grund der vorliegenden Satzung oder den Geschäftsordnungen, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, ergeben, ist der jeweilige Sitz des AvD.

## § 29 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Clubs fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des AvD oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke und Ziele an die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch den Bundesminister für Verkehr –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 07.06.2009 beschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt vollständig die bisherige Satzung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD) vom 06.11.1948 in der Fassung vom 27.05.2001.

<sup>3</sup>Das Präsidium ist ermächtigt, nach der Eintragung im Vereinsregister mit Zustimmung des Hauptausschusses die Amtsinhaber für die neuen Aufgabenbereiche gemäß § 16 Absatz 6 Ziffer 1, 2 und 5 bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl festzulegen.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung ist seit dem 06.10.2009 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter VR-Nr. 5903 eingetragen.